ZBB 2010, 255

BGB § 42 Abs. 2; ZPO § 543 Abs. 2

Keine Haftung von Vereinsvorständen für masseschmälernde Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife

BGH, Hinweisbeschl. v. 08.02.2010 - II ZR 54/09 (OLG Hamburg ZIP 2009, 757), ZIP 2010, 985 = DB 2010, 1055 = WM 2010, 936 = ZInsO 2010, 915

Amtliche Leitsätze:

- 1. Grundsätzliche Bedeutung gem. § 543 Abs. 2 № 1 ZPO kommt einer Rechtssache bezüglich einer vom BGH bislang noch nicht entschiedenen, in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte jedoch einhellig beantworteten Rechtsfrage nicht zu, wenn die hierzu in der Literatur vertretenen abweichenden Meinungen vereinzelt geblieben und nicht oder nicht nachvollziehbar begründet sind.
- 2. Vereinsvorstände haften mangels gesetzlicher Grundlage nicht für masseschmälernde Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife des Vereins. § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB umfasst eine solche Haftung nicht. Eine Haftung in Analogie zu § 64 Abs. 2 GmbHG a. F. (= § 64 Satz 1 GmbHG n. F.), § 93 Abs. 3 № 6 i. V. m. § 92 Abs. 3 AktG, § 99 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 № 4 GenG scheidet bereits deshalb aus, weil es in § 42 Abs. 2 BGB an der für eine Analogie erforderlichen "planwidrigen Regelungslücke" fehlt.